Zimmerleute nicht schuldig sein, ihre privilegia vor sich zu geben, oder müsten ... solchen fall da der Rath seine Handwerks gerechtigkeit erhalten wolle, Ihnen einen revers, damit Ihnen mit solchen ... zu nachtheil nichts gehandelt, gegeben werden, oder aber daß geldt alleine, und nicht der Meisterstück ... werden.

Über das Jahrgericht verfallet. Was [illegible] Jahrgericht gehören, so [illegible] der [illegible] zu [illegible], das andere ... Jahrgericht [illegible] man auf die Stadt nicht, dan allein an die ... er [illegible] ... gegeben, [illegible] zu machen, dieselben so oft alß ein Mann in dieser Stadt auf die Bürgerschaft und andern, so dem Rath unterworfen, [illegible], und [illegible] keinen Schwind[illegible], der das Jahrgericht [illegible], so sollen ... [illegible].

Vom Jahrgang in [illegible] Erben, ...

p.8 [illegible] ... Erben, in [illegible] Erben oft Vatter u. Mutter, oft der Geschwister

p.9 v. Jahrgang in der [illegible] Erben oft Brüder und Schwestern, oft [illegible], Brüder u. Schwester Kinder, oft die [illegible] in die [illegible] oft [illegible] Brüder und Schwester, [illegible] Mutter

p.10 Schwester Kinder, oft [illegible] von [illegible] Brüder, oft Mutter Brüder von [illegible] Kinder;

Was die Frau auf das [illegible] und das [illegible] auf die Frau verfallet. (Frau erhält 1/3.)

p.11 Vom [illegible] u. [illegible]

p.12 Vom [illegible] aus der Stadt zu ziehen: von jede 100 fl. oder [illegible] soll 1 fl. zum unterhalt der Armen in den gemeinen Kasten gereicht und gegeben werden.

ob. von [illegible]

p.13 Vom [illegible] u. [illegible]. 1 [illegible] = 7½ [illegible].

u. [illegible] alle [illegible] und [illegible] zu [illegible].

p.15. [illegible] soll Schweine, Gänse, Enten u. dergleichen Vieh auf die gasse [illegible] lassen, und die sie besonders Ställen [illegible] und in der [illegible] werden, [illegible] sollen auf der [illegible] der [illegible] der Stadt Schweine [illegible] in der Stadt nicht halten.

[illegible]: Niemand soll auf die [illegible] und nicht oder [illegible] [illegible], sondern dieselben soll ein Jeder [illegible] und [illegible] erhalten.

[illegible]: Allen [illegible]: und [illegible] sollen [illegible] [illegible], daß die Bürger [illegible] und [illegible], welche sie mit [illegible] erbauen, ohne derselben [illegible] nicht [illegible] [illegible], bey Strafe eines [illegible] welches die [illegible] der [illegible] und der [illegible] erlegen solle. Es sollen auch die [illegible] mit der Bürger [illegible] ihr [illegible] auf: [illegible], und nicht bey [illegible] der [illegible] [illegible] damit legen.

p.16 [illegible]: [illegible] bey Strafe, [illegible] etc. in den nachfolgenden [illegible] in [illegible] bey Strafe 20 fl., [illegible] er keine [illegible] nicht, so seines [illegible] [illegible] und solches dem Rath oder dem Gerichten [illegible] sagen. [illegible] den [illegible] [illegible] ohne [illegible] in [illegible] zu nehmen und 5 fl. in die gemeinen Kasten oder zu andern milde [illegible] [illegible] lassen außer wenn sie dem [illegible] und [illegible] [illegible] sind, dann von dieser Abgabe frei. [illegible] [illegible] [illegible] sein u. [illegible] [illegible] eine [illegible] nicht ein [illegible].